

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 120.

Donnerstag den 30. April.

1857.

Etwas, wo Abhülfe auch erfreulich wäre.

Im Tageblatt hat das hiesige Ober-Postamt wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß „ohne genaue Angabe der Wohnungen und Geschäftslocale nach Straße und beziehentlich Nummer auf den Adressen eine schnelle — in den Messen besonders gewünschte — Abgabe der Briefe nicht gut möglich sei.“ Bei dieser Erklärung tritt aber ein Umstand hervor, der eine recht kräftige Berücksichtigung, resp. Abhülfe verlangt: es ist dies das mangelhafte Bestehen der Hausnummern in den Straßen. Denn wie jetzt eine große Menge derselben beschaffen ist, so können die Adressen noch so deutlich und genau angegeben sein, und doch wird die Abgabe erschwert und verzögert werden durch folgende Umstände:

1) an vielen (besonders neuen und elegant gebauten) Häusern sucht man eine Nummer über oder an der Thüre noch vergeblich; 2) sind an unendlich vielen Nummer-Schildern die Ziffern, die wahrscheinlich aus einem sehr wenig haltbaren Klebgold gebildet worden, entweder ganz und gar, oder zum Theil verlöscht, und man findet besonders die Ziffern 3, 5, 8, welche Kopf oder Fuß verloren haben, wodurch die ganze Nummer unkenntlich wird;

3) werden Schilder und Firmas oft über der Hausnummer angebracht, daß man sie entweder gar nicht sieht, oder sie nur unvollkommen erkennen kann;

4) werden die Neben des manchmal an der Hausthür stehenden Weinstocks über die Nummern gezogen, daß sie von den Blättern ganz verdeckt werden;

5) ist in einer Straße und Gäßchen eine Nummer auf derselben Häuserreihe doppelt, wie z. B. in einem Gäßchen Nr. 1 am Eingang, und in derselben Häuserreihe wieder eine Nr. 1. am Ausgange desselben. Thatsache ist es, daß hier wegen vergeblichen Suchens und Treppensteigens Unmuth und Aerger sich einmal Luft machten;

6) kommt auch der Fall vor, daß eine deutliche Nummer am Hause sichtbar ist, und man doch hier, wo die Nummer steht, nicht in das Innere des Hauses kommen kann. So fand neulich in einem mit Nr. 2 bezeichneten Hause eine — auch im Tageblatt mit dieser Nummer-Angabe angezeigte — Auction Statt. Personen, welche Terrain und Localitäten genau kannten, wußten wohl, an welchem und durch welchen Det sie zur Auction kommen konnten; allein die Unkundigen gingen vor dem mit Nr. 2 bezeichneten Hause auf und ab und suchten vergebens den Eingang; sie fanden drei Niederlagen mit großen Thoren, aber eine Thür, die in das Innere des Hauses führte, fanden sie nicht. In ihrem Unmuth und Verdruß erkundigten sie sich bei den Nachbarn. Da wurde ihnen gesagt: um in das Haus zu kommen, müßten sie wieder aus der Straße hinaus, dann links um die Ecke der Häuser und an diesen fort bis wieder an die Ecke, hernach links wieder um die Ecke und links einige Häuser hinuntergehen, da würden sie den Eingang in dieses Haus finden. Einer anderen Person, welche Jemanden auffuchen wollte, der nach Angabe des Adressbuches hier in Nr. 2 wohnen sollte, war es früher auch so gegangen. Man sollte glauben, daß in den hier angegebenen Punkten eine Abhülfe getroffen werden könnte. Wahr und.

Biersprizen.

In Nr. 22 des Kreisamtsblattes zu München ist jüngst das Verbot „den Gebrauch der Biersprizen betreffend“ mit der Androhung erneuert worden, daß gegen Wirthe und Bräuer, welche

sich zur Erzeugung eines künstlichen Schaumes des Bieres der sog. Biersprizen oder Biersprudler bedienen, im Betretungsfalle mit Confiscation derselben und angemessenen Geldstrafen einzuschreiten sei.

Wöchten doch auch unsere wachsamten Behörden endlich einmal dem bei uns auf's Großartigste getriebenen Unfuge des Biersprizens durch ähnliche Verbote steuern und sich dadurch den Dank des biertrinkenden Publicums erwerben. Es scheint dem Einsender ein polizeiliches Einschreiten hier dringend notwendig, weil das Bier auch bei uns ein fast unentbehrliches Lebensbedürfnis geworden ist.

Was nützen uns großartige Brauerei-Etablissements, was der beste Wille reeller Brauer, gutes, dem bayrischen ähnliches Bier zu produciren, so lange der Wirth das beste ungestraft durch die Biersprize ruiniren darf und der unverständige Biertrinker dies merkwürdigerweise auch noch gut heißt, weil er nie ein ungespritztes gesehen, geschweige gekostet hat. — o.

Tageskalender.

Stadttheater.

Gustav, oder: Der Maskenball.

Große Oper mit Tanz in 5 Acten, nach dem Französischen des Scribe von Freihrn. v. Lichtenstein. Musik von Auber.

(Regie: Herr Behr.)

Personen:

Gustav, König von Schweden,	Herr Kreuzer.
Ankarström, sein Vertrauter,	Herr Behr.
Malvina, dessen Gattin,	Frau Boni-Bartel.
Graf Horn, } Verschworene,	Herr Braßin.
Graf Ribbing, }	Herr Schneider.
Armsfeld, Justiz-Minister,	Herr Gillis.
Kaulbart, Kriegs-Minister,	Herr Niebig.
Ein Kammerherr des Königs	Herr Stephan.
Oskar, Page des Königs,	Frau Bachmann.
Arvedson, eine Wahrsagerin,	Fräul. Hybl.
Christian, ein Matrose,	Herr Gitt.
Roslin, Bildhauer,	Herr Kolvenbach.
Sergell, ein Maler,	Herr Falgenberg.
Ein Diener der Gräfin Ankarström	Herr Erd.

Hofherren und Hofdamen. Kammerherren, Page und Bediente des Königs. Deputirte. Schwedische Edelleute. Verschworene. Wachhabende Officiere. Königliche Garden. Matrosen. Volk. Bürger und Bürgerinnen Stockholms. Masken und Tänzer.

Die Handlung ist in Stockholm am 15. u. 16. März des Jahres 1792.

Der 5. Act, so wie sämtliche Tänze sind vom Herrn Balletmeister Martin arrangirt.

Abfahrt und Ankunft der Dampfwagen in Leipzig.

- I. Auf der Sächs.-Bayerischen Staats-Eisenbahn: A 5 f. Morgs. 5 U., Morgs. 7 U. 30 M., Vorm. 11 U. 30 M., Nachm. 2 U. 30 M., Abds. 6 U. 30 M. — A n f. Morgs. 8 U. 5 M., Nachm. 12 U. 20 M., Nachm. 4 U. 20 M. (von Bwickau), Abds. 8 U. 35 M., Abds. 9 U. 15 M.
- II. Auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn: A. Nach Berlin: A 5 f. Morgs. 5 U., Morgs. 8 U. 45 M., Nachm. 2 U. 45 M. — A n f. Nachm. 1 U., Abds. 5 U. 45 M., Abds. 8 U. — B. Nach Dresden: A 5 f. Morgs. 6 U., Morgs. 8 U. 45 M., Nachm. 2 U. 45 M., Abds. 5 U. 30 M., Nachts 10 U. — A n f. Morgs. 6 U. 45 M., Vorm. 10 U., Nachm. 1 U., Abds. 5 U. 45 M., Abds. 9 U. 15 M.
- III. Auf der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn: A. Nach Berlin: A 5 f. Morgs. 5 U., Nachm. 3 U. 15 M., Abds. 6 U. (bis Wittens